

Bürgerliche Schützengesellschaft 07 e.V. Gochsheim
Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Bürgerliche Schützengesellschaft 07 e.V. Gochsheim“ (BSG).
- (2) Er ist amtlich eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Gochsheim.
- (3) Die BSG ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- (4) Sie ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig
- (5) Gerichtsstand ist Schweinfurt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der BSG ist die Förderung und Pflege des Schützenwesens, insbesondere durch
 - gemeinschaftliches Schießen,
 - Teilnahme an Wettkämpfen und
 - heranzuführen Jugendlicher an das sportliche Schießen.
- (2) Die BSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die BSG ist selbstlos tätig und sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der BSG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der BSG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die BSG leistet staatlich anerkannte Behindertenarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die BSG besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder.
- (3) Jugendliche Mitglieder werden mit Erreichen der Volljährigkeit als ordentliche Mitglieder übernommen, ohne dass es eines besonderen Antrags bedarf. Die bis dahin angefallenen Jahre der Mitgliedschaft werden auf die Mitgliedsdauer angerechnet.
- (4) Die BSG kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Absicht, der BSG beizutreten, erfolgt durch schriftlichen Antrag bei dem/der 1. Schützenmeister/in. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist auf eine Dauer von mindestens einem Monat in den Vereinsräumen auszuhängen.
- (3) Der Vereinsausschuss entscheidet nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung unter gerechter Abwägung eventueller von Mitgliedern geäußelter Bedenken über die Aufnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt (§ 6)
 - c) Ausschluss (§ 7)
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge, Einlagen und Spenden werden nicht erstattet.

§ 6 Austritt

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der
 1. Schützenmeister/in.
- (2) Einer Begründung bedarf es nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Annahme durch das Schützenmeisteramt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn der Beitrag trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wird,
 - b) wenn ein Mitglied schwer gegen die Interessen und das Ansehen der BSG verstößt, bzw. grundlegende Regeln des Sports und des Anstandes verletzt,
 - c) bei Verstößen gegen das Waffenrecht.
- (2) Ein Mitglied ist ausgeschlossen, bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Haftstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat i.S.d. Strafgesetzbuches.
- (3) Über einen Ausschluss gem. Abs. 1 entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung des Ehrenrates mit Zweidrittelmehrheit. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich gegen Einschreiben bekannt zu geben.
- (4) Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich an den/die 1. Schützenmeister/in zu richten.
- (5) Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Dem Auszuschließenden ist in jeder Phase des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten mit der Maßgabe, dass jugendliche Mitglieder nicht stimmberechtigt sind und ihnen kein passives Wahlrecht zusteht. Insbesondere sind alle Mitglieder berechtigt, an allen Veranstaltungen der BSG teilzunehmen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beiträge zu entrichten.
- (3) Königsscheiben, Ehrenscheiben sowie die von Mannschaften bei Rundenwettkämpfen, Meisterschaften und Preisschießen gewonnenen Urkunden und Ehrenpreise (Pokale und Abzeichen) werden Eigentum der BSG.

§ 9 Beitrag

- (1) Die BSG erhebt von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- (2) Höhe und Zahlungsweise bestimmen sich nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.

§ 10 Organe

- (1) Organe der BSG sind:
 1. der Vorstand (§ 11 Abs. 1)
 2. das Schützenmeisteramt (§ 11 Abs. 3)
 3. der Vereinsausschuss (§ 12)
 4. die Mitgliederversammlung (§13).
- (2) Aufgaben und Pflichten, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, des/der 1. Schützenmeisters/in, des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses regelt die Geschäftsordnung, die der Vereinsausschuss erlässt.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts- Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EstG.

§ 11 Der Vorstand und das Schützenmeisteramt

- (1) 1. und 2. Schützenmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der/die 2. Schützenmeister/in nur im Verhinderungsfall des/der 1. Schützenmeisters/in.
- (2) Der/die 1. Schützenmeister/in vertritt die BSG nach außen, er/sie leitet die BSG, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, führt den Vorsitz in allen Organen und Versammlungen und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- (3) Das Schützenmeisteramt besteht aus:
 1. dem/der 1. Schützenmeister/in,
 2. dem/der 2. Schützenmeister/in,
 3. dem/der Sportleiter/in
 4. dem/der Schatzmeister/in
 5. dem/der Schriftführer/in.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - dem Schützenmeisteramt gem. § 11 Abs. 3,
 - je angefangene 40 Mitglieder einem/einer Beirat/Beirätin und
 - dem/der 1. Jugendleiter/in.
- (2) Für die Dauer der Regentschaft gehört der/die amtierende Vogelkönig/in dem Vereinsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis spätestens zum 31. März durch den/die 1. Schützenmeister/in schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Zwecke der BSG dies erfordern oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes diese beim Schützenmeisteramt beantragt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den/die 1. Schützenmeister/in einzureichen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Schützenmeister/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Bestätigung der Jugendleitung.
 - Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des/der 1. Jugendleiters/in über das Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vereinsausschusses Hierbei sind die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der/die
 1. Jugendleiter/in für ihre Aufgabenbereiche in Einzelabstimmung zu entlasten.
 - Wahl des Vereinsausschusses (§ 16 Abs. 3).
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern.
 - Erlass der Beitragsordnung (§ 9 Abs. 2).
 - Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss (§ 7 Abs. 5).
 - Auflösung der Gesellschaft (§ 16 Abs. 7)

§14 Die Schützenjugend

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der nachfolgenden „Ordnung der Schützenjugend“ und im Rahmen der Satzung der BSG. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes der BSG zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel in eigener Zuständigkeit. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht abgeändert, entscheidet das Schützenmeisteramt abschließend.

Die Schützenjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe den Vereinsausschuss in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für die BSG zu beraten. Dies gilt insbesondere für Streitigkeiten zwischen der BSG und ihren Mitgliedern und zwischen Mitgliedern, soweit die Ursachen innerhalb der BSG liegen.
- (2) Der Vereinsausschuss soll den Empfehlungen des Ehrenrates folgen.
- (3) Der Ehrenrat setzt sich aus allen Ehrenmitgliedern der BSG zusammen.
- (4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Sprecher. Dieser vertritt den Ehrenrat gegenüber dem Vereinsausschuss und erhält die Protokolle der Vereinsausschusssitzungen.
- (5) Der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein. Beschlüsse werden in geheimer Abstimmung gefasst. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Der Ehrenrat tagt nichtöffentlich und geheim. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Ehrenrat führt über seine Sitzungen ein Beschlussprotokoll aus dem neben Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenden sowie der Gegenstand der Beratung, der Beschluss und das Abstimmungsergebnis hervor geht.
- (7) Der Ehrenrat hat das Recht, jedes Mitglied der BSG zu deren Anliegen anzuhören. Jedes Mitglied der BSG hat das Recht, sich im Streitfall an den Ehrenrat zu wenden.

§ 16 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Wahlen finden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl statt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit offene Abstimmung zulassen.
- (2) Wahlen werden durch einen von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gebildeten Wahlausschuss geleitet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem Protokollführer und mindestens einem Beisitzer.
- (3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes (§11 Abs. 3) und die weiteren des Vereinsausschusses (§12 Abs. 1) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramtes oder des Vereinsausschusses vorzeitig aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen.
- (4) Beschlüsse der Organe erfolgen soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Verlangen von mindestens eines Viertels der Anwesenden erfolgt geheime Abstimmung.
- (5) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (6) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (7) Die Auflösung der BSG bedarf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist abweichend von § 13 Abs. 3 nur beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Kommt trotz ordnungsgemäßer Ladung eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist bei erneuter Ladung Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausreichend.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18 Weitere Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung die besonderen Angelegenheiten der BSG nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Sportordnung des Deutschen Sportschützen-bundes.

§ 19 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gochsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2002 beschlossen und tritt am 23.01.2003 in Kraft.

§ 21 Änderung 1

Geändert § 2 Abs. 6

Die Änderung tritt mit Beschluss vom 25.03.2011 in Kraft.

§ 22 Änderung 2

Geändert § 10 Abs. 3

Die Satzungsänderung tritt mit Beschluss vom 16.03.2024 in Kraft.

ORDNUNG der Schützenjugend

Gemäß § 14 der Satzung gibt sich die Schützenjugend der BSG nachstehende Ordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2002.

Art. 1: Die Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder der BSG bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 2: Der Zweck

Zweck der Schützenjugend ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, der Jugendpflege und der Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will:

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen, durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- gesellschaftspolitisch wirken;
- die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Art. 3: Die Organe und deren Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Schützenjugend sind:
 1. die Jugendleitung (Art. 4) und
 2. die Schützenjugendversammlung (SJV) (Art. 5)
- (2) Die Jugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Jugendleiter und ein Jugendsprecher anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.
- (3) Die SJV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 4: Die Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung bilden:
 - a) der/die 1. und 2. Jugendleiter/in,
 - b) der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin,
 - c) sowie die Stellvertreter der Jugendsprecher.
- (2) Die Mitglieder der Jugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Jugendleiter müssen volljährig sein. Beide Jugendleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der BSG (§ 13 Abs. 7). Wird die Bestätigung nicht erteilt, ist für dieses Amt eine Neuwahl vorzunehmen. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Amtsinhaber das Amt kommissarisch weiter. Ist kein Amtsinhaber vorhanden, benennt das Schützenmeisteramt einen kommissarischen Jugendleiter.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Mitglieds der Jugendleitung kann die Jugendleitung eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet. Ergänzungswahlen finden für die restliche Wahlperiode statt.
- (5) Der/die 1. und 2. Jugendleiter/in vertreten die Interessen der Schützenjugend gegenüber den Organen der BSG. Im Innerverhältnis vertritt der/die 2. Jugendleiter/in nur im Verhinderungsfall des/der 1. Jugendleiters/in.
- (6) Der/die 1. Jugendleiter/in ist Mitglied des Vereinsausschusses (§ 12 Abs. 1).
- (7) Die Stellvertreter des/der Jugendsprecher/in haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind.
- (8) Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend in der BSG. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, der Beschlüsse der SJV und der Satzung der BSG.
- (9) Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Hierzu bestimmt die Jugendleitung einen/e 1. und 2. Schriftführer/in.
- (10) Im Verhinderungsfall des/der 2. Jugendleiters/in beruft der/die Sportleiter/in die Sitzungen der Organe ein und leitet die Sitzungen.

Art. 5: Die Schützenjugendversammlung

- (1) Die ordentliche SJV findet jährlich bis spätestens zum 28. Februar statt. Sie wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet. Eine außerordentliche SJV kann der Jugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Schützenjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Die SJV setzt sich aus der Schützenjugend der BSG zusammen. Stimmberechtigt ist die Schützenjugend und jedes Mitglied der Jugendleitung mit einer Stimme.
- (4) Anträge an die SJV müssen mindestens eine Woche zuvor schriftlich dem Jugendleiter vorliegen.
- (5) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die SJV mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (6) Antragsberechtigt sind alle Organe der Gesellschaft, die Schützenjugend und die Mitglieder der Jugendleitung.
- (7) Die SJV ist vor allem zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung;
 - Entlastung der Jugendleitung;
 - Beschlüsse über den Haushalt;
 - Wahl der Mitglieder der Jugendleitung (Jugendsprecher, Jugendsprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach Art. 1 dieser Ordnung sein);
 - die Annahme und Änderung der „Ordnung der Schützenjugend“;
 - Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend in der BSG (die Richtlinienkompetenz);
 - Beschlüsse über Anträge.
- (8) Für die Wahl gilt: gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 6: Inkrafttreten

Diese Ordnung ist von der außerordentlichen Schützenjugendversammlung beschlossen worden und tritt am 23.01.2003 in Kraft.

Art. 7: Änderung 1

Art. 1: Mitgliedschaft bis zum 27. Lebensjahr.

Die Satzungsänderungen treten mit Beschluss vom 25.03.2011 in Kraft.

Gochsheim, 24.04.2024



1. Schützenmeister
Michael Stöhlein



2. Schützenmeisterin
Heike Koch